

# KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE

## SANKT OSWALD

### ACHSTETTEN

#### Benutzungs- und Gebührenordnung für kirchliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen im Katholischen Gemeindehaus

##### **A. Benutzungsordnung**

##### **I. Allgemeine Bestimmungen**

###### § 1

###### **Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für das Katholische Gemeindehaus mit allen dazugehörigen Nebenräumen und Zugängen.

###### § 2

###### **Zweckbestimmung**

Das Katholische Gemeindehaus dient in erster Linie für kirchliche, gesellschaftliche und kulturelle Zwecke der Kirchengemeinde Achstetten in stets widerruflicher Weise. Daneben können auch private, öffentliche und vereinsinterne Veranstaltungen stattfinden, sofern sich die Räumlichkeiten hierzu eignen.

Die Benutzung ist den Gemeindemitgliedern der Seelsorgeeinheit „Unteres Rottal“ vorbehalten. Der Kirchengemeinderat kann eine Ausnahme genehmigen.

###### § 3

###### **Überlassung der öffentlichen Einrichtungen**

- (1) Der Anspruch auf Überlassung des Gemeindehauses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eigene Veranstaltungen der Kirchengemeinde gehen in jedem Falle allen anderen Nutzungen vor.
- (2) Die Benutzung der Einrichtungen bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Kirchengemeinde schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden. Die Überlassung erfolgt ohne jegliche Gewährleistung.
- (3) Für alle Veranstaltungen ist mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin beim Pfarrbüro ein schriftlicher Antrag auf Überlassung des Katholischen Gemeindehauses zu stellen.

- (4) Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, entscheidet die Kirchengemeinde nach billigem Ermessen. In den Veranstaltungskalender aufgenommene Veranstaltungen der Kirchengemeinde haben grundsätzlich Vorrang.
- (5) Eine bereits erhaltene Erlaubnis kann jederzeit von der Kirchengemeinde widerrufen werden, wenn
  - a) die Benutzung des Gemeindehauses durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder aus sonstigen, unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist.
  - b) die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.
  - c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Kirchengemeinde die Benutzung des Gemeindehauses nicht erlaubt hätte.
  - d) die Räumlichkeiten aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt werden.
- (6) Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Kirchengemeinde infolge der Zurücknahme einer erteilten Zustimmung sind in den Fällen des Absatzes 5, Buchstaben a) bis d) ausgeschlossen.
- (7) Fällt eine angemeldete Veranstaltung aus, ist dies der Kirchengemeinde unverzüglich nach Bekanntwerden vom Veranstalter oder Benutzer mitzuteilen.
- (8) Die Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (9) Mit dem Betreten des Gemeindehauses unterwerfen sich die Veranstalter, Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

#### § 4

#### **Aufsicht und Benutzung**

- (1) Die Beaufsichtigung des Gemeindehauses und der Außenanlagen ist Sache des Hausmeisters. Er übt im Auftrag der Kirchengemeinde das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.  
  
Bei Abwesenheit des Hausmeisters übt der jeweilige Veranstalter das Hausrecht aus.
- (2) Die Veranstalter sind der Kirchengemeinde für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

- (3) Veranstalter haben für Ordnung im Gemeindehaus und in den Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Gemeindehauses, der Einrichtung und Geräte, sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen und über eine bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu wachen. Die Einrichtung gilt von der Kirchengemeinde als mängelfrei übergeben, wenn der Benutzer/Veranstalter nicht vor der Benutzung auf etwaige Schäden hinweist.
- (4) Soweit Geräte und andere Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzer diese selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung wieder abzubauen. Abweichende Zeiten hierfür können mit dem Hausmeister vereinbart werden. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Dem Hausmeister sind alle Beschädigungen sowie der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen unverzüglich zu melden. Diese Verpflichtung obliegt neben dem Verursacher auch dem Veranstalter bzw. bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren Leiter.

## § 5 Haftung

- (1) Der Aufenthalt im Saal und dessen Außenbereich als Benutzer sowie als Passant (im Außenbereich) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Kirchengemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Kirchengemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit durch die verantwortliche Person zu prüfen. Bei Fremdveranstaltungen ist mit dem Hausmeister ein gemeinsames Protokoll zu erstellen. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Bei Fremdveranstaltungen stellt der Veranstalter die KG von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugang zu den Räumen und Anlagen entstehen, soweit diese von der KG nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Das gleiche gilt für alle Prozess- und Nebenkosten.  
Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die KG und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von der KG verursacht worden ist.  
Die KG kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf die Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die KG keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

- (5) Die Haftung der KG als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem §836 BGB bleibt unberührt.
- (6) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (7) Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen, die durch die Benutzung entstehen, übernimmt der Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die KG eine Sicherheitsleistung verlangen.

## **§ 6**

### **Allgemeine Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Benutzer des Gemeindehauses haben die Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z.B. Hausmeister) ist Folge zu leisten.
- (2) Für jede Veranstaltung ist dem Hausmeister bzw. Pfarrbüro ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (3) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Kirchengemeinde das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Seine Anordnungen sind zu befolgen. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus dem Gemeindehaus und von den Außenanlagen zu verweisen.
- (4) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder durch speziell angewiesene Beauftragte. Dies gilt insbesondere für die Bedienung der Heizung.
- (5) Für die Vornahme von Änderungen am Gemeindehaus, der Einrichtung oder den Geräten ist die Zustimmung der Kirchengemeinde notwendig. Die Ausführung ist nur im Beisein des Hausmeisters erlaubt.
- (6) Werbung, Warenverkauf, die Zubereitung und der Verkauf von Speisen innerhalb des Gebäudes bedarf der Erlaubnis der Kirchengemeinde.
- (7) Fundsachen sind beim Hausmeister oder beim Pfarrbüro abzugeben.
- (8) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- (9) Zur Entsorgung von Abfällen und Papier sind die dafür bereitstehenden Behälter zu nutzen. Alle Abfallbehälter des Gemeindehauses (einschließlich der Nebenräume) müssen nach Beendigung der Veranstaltung geleert und vom Veranstalter selbst entsorgt werden.

- (10) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (11) Die zu beachtenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Insbesondere ist bei der Benutzung der Küche und der Zubereitung von Speisen auf äußerste Sauberkeit sowie den verantwortungsvollen Umgang mit Lebensmitteln zu achten, damit eine Salmonellenvergiftung ausgeschlossen werden kann.
- (12) Die Benutzung von Einweggeschirr und –besteck ist grundsätzlich untersagt.
- (13) Das Rauchen im Gemeindehaus ist **nicht** erlaubt.  
Verboten ist ebenso das Abbrennen von Wunderkerzen. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift hat der Veranstalter oder Benutzer sein besonderes Augenmerk zu richten.
- (14) Im Winter ist von den Vereinen oder Veranstaltern dafür zu sorgen, dass der Notausgang, Zufahrtswege und die Außenbereiche des Gemeindehauses schnee- und eisfrei sind.

## **II. Besondere Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen**

### **§ 7**

#### **Veranstaltungsbetrieb**

- (1) Die Notausgänge und die Zufahrt des Gemeindehauses sind während der Dauer der Veranstaltung freizuhalten.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen. (Gestattung, Sperrzeitverkürzung etc.)
- (3) Den Bediensteten der Kirchengemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- (4) Zur Kleiderablage steht die Garderobe zur Verfügung. Hierfür wird von der Kirchengemeinde keine Haftung übernommen.

### **§ 8**

#### **Herrichten und Ausschmücken des Gemeindehauses**

- (1) Die Vorbereitungen für eine Veranstaltung sind so zu treffen, dass der allgemeine Betrieb möglichst nicht beeinträchtigt wird. Dasselbe trifft für Aufräumarbeiten zu, die im Anschluss an die Veranstaltung vorzunehmen sind.

- (2) Zur Ausschmückung des Gemeindehauses dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden. Papierdekorationen dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.  
Für die Ausschmückung dürfen keine Schrauben und Nägel angebracht werden.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stühle und Tische sowie die Nassreinigung des Gemeindehauses hat der Veranstalter selbst zu besorgen. Der Veranstalter hat das Gemeindehaus nach einer Veranstaltung bis zum vereinbarten Zeitpunkt abgeräumt, sauber und vollständig gereinigt, dem Hausmeister zu übergeben.

## **§ 9**

### **Bestimmungen für die Bewirtung**

- (1) Für die Bewirtschaftung des Gemeindehauses bei Veranstaltungen stellt die Kirchengemeinde die Küche und deren Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Der Veranstalter hat bei Bewirtung grundsätzlich selbst für einen Wirt und das erforderliche fachkundige Personal zu sorgen und der Kirchengemeinde vorab zu benennen. Für die Arbeitskräfte ist er voll verantwortlich und haftbar.
- (3) Die vorhandene Kücheneinrichtung (Küchengeräte, Maschinen etc.) sowie das vorhandene Inventar (Kaffeegeschirr, Besteck, Teller etc.) werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Inventar vom Hausmeister dem Veranstalter übergeben, welcher den Empfang zu bestätigen hat. Nach dem Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter die Einrichtung und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt dem Hausmeister zu übergeben. Es wird überprüft, ob Inventar kaputtgegangen oder abhanden gekommen ist. Der Veranstalter hat beschädigtes oder abhandengekommenes Inventar zu ersetzen.
- (4) Die Betriebsanleitungen der Küchengeräte und –einrichtungen sind genau zu beachten.
- (5) Es ist verboten, Fritierfett in die Kanalisation einzuleiten; dasselbe gilt für sonstige Stoffe, die die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen behindern oder erschweren oder deren Einleitung verboten ist.

## **§ 10**

### **Besondere Bestimmungen für Tanz- und gesellige Veranstaltungen**

- (1) Der Veranstalter muss an der Eingangstür zum Gebäude eigene Ordnungskräfte aufstellen, die dafür sorgen, dass
  - keine Personen in das Gemeindehaus kommen, die nach dem Jugendschutzgesetz an der jeweiligen Veranstaltung nicht teilnehmen dürfen,
  - stark alkoholisierte Personen nicht in das Gemeindehaus gelassen werden.

- (2) Sofern Eintritt kassiert wird, sind die Kassierer im Vorraum des Gemeindehauses zu postieren.  
Es dürfen nur so viele Personen eingelassen werden, wie nach der feuerpolizeilichen Festsetzung zulässig ist. Der jeweilige Veranstalter hat dies zu überwachen und ist hierfür verantwortlich.
- (3) Der Veranstalter muß darauf einwirken, dass der entsprechende beschilderte Eingangs- und Zufahrtbereich des Gemeindehauses von Kraftfahrzeugen freigehalten wird.
- (4) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Notausgang während der Dauer der Veranstaltung offen- und freigehalten wird.

### **III. Benutzungsgebühr**

#### **§ 11 Benutzungsgebühren**

- (1) Der Verein bzw. der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung des Gemeindehauses eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der vom Kirchengemeinderat beschlossenen Gebührenordnung.
- (2) Der Kirchengemeinderat kann eine Kautions festlegen, wenn er es für notwendig findet.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 12 Ausnahmevorschriften**

In besonders gelagerten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung von der Kirchengemeinde genehmigt werden.

#### **§ 13 Zuwiderhandlungen**

Einzelpersonen oder Veranstalter, die gegen die Benutzungsordnung grob verstoßen, können zeitlich befristet oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtung ausgeschlossen werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Achstetten, den 04. Dezember 2001